

**ALLGEMEINE
EINKAUFSBEDINGUNGEN**
der
DAS Environmental Expert GmbH
Stand 03/2021

**§ 1
Allgemeines**

1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten im Geschäftsverkehr mit Unternehmen im Sinne des §14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend zusammen „Lieferanten“ genannt) zur Regelung der Einkaufsvorgänge der **DAS Environmental Expert GmbH** (nachfolgend „DAS“) im Rahmen der weltweiten Geschäftstätigkeit. Sie sind Vertragsbestandteil des Rahmenvertrages zur Lieferantenbeziehung.
2. DAS Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. DAS erkennt entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten zu den hier vorliegenden Einkaufsbedingungen nur an, sofern ihnen ausdrücklich schriftlich oder in Textform zugestimmt wurde. Die Annahme von Waren bzw. Leistungen des Lieferanten (nachfolgend „Liefergegenstand“ oder „Leistungsgegenstand“) oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung, selbst wenn die Annahme oder Bezahlung in Kenntnis entgegenstehender oder ergänzender Vertragsbedingungen des Lieferanten erfolgt. Gleichermaßen werden etwaige früher vereinbarte, diesen Einkaufsbedingungen entgegenstehende oder sie ergänzende Allgemeine Vertragsbedingungen des Lieferanten nicht länger anerkannt.
3. Sofern Rahmenverträge- oder Einzelverträge zwischen DAS und den Lieferanten abgeschlossen sind, haben diese Vorrang. Sie werden, sofern dort keine spezielleren Regelungen getroffen sind, durch die vorliegenden Einkaufsbedingungen ergänzt.

**§ 2
Vertragsschluss und Vertragsänderung**

1. Angebote, Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch DAS. § 305b BGB (Vorrang der Individualabrede) bleibt unberührt.
2. Die Schriftform wird auch durch Telefax, Datenfernübertragung oder als Textform in Form der E-Mail erfüllt.
3. Angebote und Kostenvoranschläge sind für den Zeitraum ihrer Gültigkeit verbindlich. Sie sind nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, Bestellungen innerhalb einer Frist von 3 Werktagen an seinem Sitz anzunehmen und DAS eine Auftragsbestätigung zu senden. Nimmt der Lieferant die Bestellung und Lieferabrufe nicht innerhalb vorgenannter Frist nach Zugang an, behält sich DAS das Recht zum Widerruf vor.
5. Waren oder Warenbestandteile und/oder Leistungen oder Leistungsbestandteile, die in dem Angebot des Lieferanten nicht aufgeführt sind, jedoch für einen sicheren und effizienten Betrieb oder eine entsprechende Verwendung der Ware und/oder Leistung unerlässlich sind, gelten, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart ist, als Bestandteil des Liefergegenstandes und als vom Lieferanten zusammen mit diesem ohne weitere Vergütung geschuldet.
6. Der Lieferant wird auf Gefahren und Umweltgefährdungen, die mit der gelieferten Ware verbunden sind, einschließlich

der sich daraus ergebenden besonderen Behandlung, in seinem Angebot in Textform hinweisen.

**§ 3
Lieferungen und Leistungen**

1. Die in den angenommen Bestellungen und Lieferabrufen von DAS festgelegten Spezifikationen und Mengen sind einzuhalten. Jedwede Änderung der Lieferung und Leistung im Verhältnis zu den vereinbarten Spezifikationen, Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen sind nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung von DAS zulässig. Die Zustimmung muss dem Textformerfordernis genügen.
2. Lieferungen und Leistungen erfolgen grundsätzlich gemäß DDP – Incoterms 2020, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird.
3. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind die von DAS bei Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
4. DAS akzeptiert Teillieferungen oder -leistungen nach ausdrücklicher getroffener Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge eindeutig aufzuführen.
5. Erfolgt die Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin, behält sich DAS das Recht vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten oder Ablehnung der Leistungsausführung vorzunehmen, oder die Anlieferung abzulehnen.
6. DAS ist berechtigt, aus wichtigem Grund eine Ablösung bzw. einen Austausch des vom Lieferanten eingesetzten Personals zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn objektiv begründete Zweifel an der notwendigen Erfahrung und/oder Qualifikation zur Herbeiführung des vertraglichen geschuldeten Leistungsergebnisse bestehen, und/oder Arbeitssicherheit/ Umweltschutzbestimmungen durch dieses Personal nicht beachtet werden. Der Lieferant verpflichtet sich in diesem Fall, unverzüglich für qualifizierten Ersatz zu sorgen. Alle mit einem Personalwechsel verbundenen Kosten trägt der Lieferant. Die vereinbarten Termine bleiben hiervon unberührt.

**§ 4
Änderungsmanagement**

1. DAS kann vom Lieferanten nach Vertragsabschluss und vor der vollständigen Erfüllung jederzeit logistisch und technisch zumutbare Änderungen der Lieferungen oder Leistungen (insbesondere Konstruktion und Ausführung) verlangen. In diesem Fall wird der Lieferant DAS unverzüglich über die Auswirkungen dieses Änderungsverlangens, insbesondere im Hinblick auf Mehr- und Minderkosten sowie den Liefertermin informieren und die Parteien werden eine angemessene Anpassung der Vertragskonditionen in Textform vereinbaren, soweit erforderlich.
2. Bei technischen und für den Lieferanten wirtschaftlich unerheblichen Änderungen kann eine Änderung der Vertragskonditionen durch den Lieferanten nicht verlangt werden.

**§ 5
Termine, Fristen und Verzug**

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich und einzuhalten. Angegebene Liefer- und Leistungstermine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Aushändigung des Liefergegenstandes an dem von DAS angegebenen Erfüllungsort.
2. Soweit der Lieferant Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen vertragsgemäß oder als Nebenpflicht zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und/oder Leistung und Zahlungsfälligkeit auch die vollständige Übergabe dieser Dokumente voraus.

3. Absehbare Lieferverzögerungen muss der Lieferant DAS unverzüglich unter Angabe von Grund und voraussichtlicher Dauer der Verzögerung in Textform mitteilen. Der Lieferant ist nach Aufforderung durch DAS zur Offenlegung relevanter Unterlagen im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis verpflichtet. Sofern notwendig, räumt der Lieferant DAS das Recht ein, mit entsprechenden Unterlieferanten des Lieferanten in direkten Kontakt zu treten, um Liefer- und Leistungsverzögerungen zu verkürzen oder zu verhindern. Vorgenanntes entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung im Rahmen der Liefer- und Leistungserbringung.
4. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die von DAS wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ansprüche.
5. Im Falle des Liefer- und Leistungsverzuges ist DAS berechtigt, für jede angefangene Woche, um die sich die Lieferung über den Liefertermin hinaus verzögert, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des für die Lieferung vereinbarten Netto-Preises, höchstens jedoch insgesamt 5% des für die Lieferung vereinbarten Netto-Preises, geltend zu machen. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, jedoch unter vollständiger Anrechnung der Vertragsstrafe, bleibt DAS vorbehalten.
6. DAS ist berechtigt, von dem Lieferanten – mangels abweichender Vereinbarung – eine unentgeltliche Verzögerung der Lieferung und/oder Leistung von bis zu 4 Wochen zu verlangen. Ansprüche wegen der Lieferverzögerung stehen dem Lieferanten gegen uns in diesem Rahmen nicht zu. Im vorgenannten Zeitraum lagert die zu liefernde Ware auf Gefahr des Lieferanten. Darüber hinaus ist DAS berechtigt, eine weitere Lieferverzögerung von bis zu 24 Wochen zu verlangen, in der die Ware ebenfalls auf Gefahr des Lieferanten lagert. In diesem Fall wird DAS dem Lieferanten die nachgewiesenen Lager- und Warenversicherungskosten erstatten und Zahlung spätestens zu dem sich aus dem ursprünglichen Liefertermin ergebenden Zahlungstermin leisten.

§ 6

Verpackung, Transport/Versand und Entsorgung

1. Auf Verlangen von DAS wird der Lieferant DAS vor Absendung des Liefergegenstandes über den Versandtag in Textform informieren. Bei Frachtsendungen erfolgt die Versandanzeige am Tag des Versandes. Er ist verpflichtet, den Liefergegenstand mittels umweltfreundlichen Materials in der Art zu verpacken und zu verladen, dass die Unversehrtheit dessen während Verladung, Transport und Entladung sichergestellt ist. Für Beschädigungen des Liefergegenstandes infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.
2. Der Lieferant hat Transportcontainer, Werkzeuge, Hilfsmittel sowie Verpackungen aller Art, insbesondere Transportverpackung, auf Verlangen von DAS zurückzunehmen. Der Lieferant trägt hierbei anfallende Kosten für Verpackung, Beladung, Transport bis zu seinem Sitz und Entladung. Soweit im Rahmen der Vertragserfüllung des Lieferanten Abfälle entstehen, beseitigt und entsorgt der Lieferant die Abfälle auf eigene Kosten gemäß den einschlägigen Vorschriften des Abfallrechtes. Eigentum, Gefahr und Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Anfallens des Abfalles auf den Lieferanten über.
3. Haben DAS und der Lieferant, abweichend zu vorgenannten Regelungen, die Vereinbarung getroffen, dass DAS die Verpackung vorgibt, wird der Lieferant die Verpackung zum Selbstkostenpreis berechnen. Sollte sich herausstellen, dass die vorgegebene Verpackung nicht zur sicheren und angemessenen Verpackung des Liefergegenstandes geeignet sein sollte, so wird der Lieferant DAS unverzüglich nach der Vorgabe durch DAS in Textform benachrichtigen.
4. Sofern die zum Versand der Ware verwendete Verpackung aufgrund einer Vereinbarung gesondert in Rechnung gestellt

wird, steht es DAS frei, diese in gebrauchsfähigem Zustand frachtfrei gegen Gutschrift von mindestens 2/3 des berechneten Wertes wieder zur Verfügung zu stellen, soweit DAS mit dem Lieferanten nichts Abweichendes vereinbart hat. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis offen, dass die rückgereichte Verpackung einen wesentlich geringeren Wert (>-10%) aufweist. In diesem Fall ist die Rückvergütung entsprechend anzupassen.

5. Jeder Lieferung/ Teillieferung ist jeweils eine Rechnung, ein Packschein und ein Lieferschein mit Angabe der Auftragskennzeichnung und Art.-Nr. und Warenbezeichnung von DAS sowie Netto- und Bruttogewichten, Mengen und Mengeneinheit und/oder genauer Stückzahlen in zweifacher Ausfertigung beizulegen. Teillieferungen sind als solche zu kennzeichnen.
6. In sämtlichen die Bestellung betreffenden relevanten Schriftstücken ist mindestens die Bestellnummer von DAS aufzuführen. Führt ein Unterlassen vorgenannter Pflicht zu Verzögerungen in Bearbeitung und Zahlung, hat dies DAS nicht zu vertreten.

§ 7

Rechnungsstellung, Zahlung Abtretung/Aufrechnung

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Preisänderungen und diesbezügliche Vorbehalte sind nur dann verbindlich, wenn und soweit diese DAS ausdrücklich und schriftlich anerkannt hat. Die vereinbarten Preise schließen sämtliche Kosten, insbesondere für Verpackung, Transport, Zollformalitäten und Zoll, ein (Lieferung DDP – Incoterms 2020). Als Lieferort gilt der Sitz der DAS, soweit nicht Abweichendes vereinbart wurde. Die geltende Mehrwertsteuer ist in dem Preis enthalten, sofern er nicht ausdrücklich als Nettopreis bezeichnet wurde.
2. Notwendige Voraussetzung zur Zahlung ist eine Rechnung gemäß §14 UStG. Die Rechnung beinhaltet, entsprechend den Vorgaben der Bestellung, mindestens die ausgewiesene Bestellnummer. Teilleistungsrechnungen sind mit dem Vermerk „Teilleistungsrechnung“, Schlussrechnungen mit dem Vermerk „Schlussrechnung“ zu versehen. Führt das Fehlen erforderlicher Angaben zu Bearbeitungs- und Zahlungsverzögerungen, hat diese DAS nicht zu vertreten.
3. Die Begleichung eingehender Rechnungen erfolgt innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungszugang bei DAS mit 3% Skonto oder binnen 30 Tagen netto. Eine vor dem vereinbarten Liefertermin vorgenommene Lieferung oder Leistung berühren nicht die an diesen Tag gebundene Zahlungsfrist.
4. Teilzahlungen bilden keine Anerkennung von Menge, Preis und Qualität. Diesbezügliche Rechtsansprüche von DAS bleiben auch nach erfolgter Bezahlung vollumfänglich gewahrt.
5. Bei unvollständiger oder fehlerhafter Lieferung ist DAS berechtigt, die Zahlung ganz oder wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
6. Sind Vorauszahlungen vereinbart, so sind diese erst dann fällig, wenn der Lieferant DAS eine die Anzahlung absichernde, selbstschuldnerische Bürgschaft eines dem Einlagensicherungsfonds angeschlossenen deutschen Kreditinstitutes gestellt hat.
7. Die Abtretung von bestehenden Forderungen gegenüber DAS ist ausgeschlossen soweit DAS dieser nicht ausdrücklich zugestimmt hat. § 354a HGB bleibt unberührt.
8. Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte gegen Ansprüche von DAS stehen dem Lieferanten nur für solche Forderungen zu, die von DAS anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Aufrechnung ist ebenfalls zulässig, wenn der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch im Synallagma (also im Gegenseitigkeitsverhältnis zweier Leistungen beim mit DAS geschlossenen Vertrag) mit dem DAS-Anspruch steht.
9. DAS ist berechtigt, bei Vorliegen der nachstehenden, alternativen Umstände vom Vertrag zurückzutreten und bei einem mit dem Lieferanten geschlossenen

Dauerschuldverhältnis den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn

- a) der Lieferant bei einem von ihm angebotenen Angebotspreis mit einseitiger Preiserhöhungsmöglichkeit seinerseits den Preis für die von ihm verkaufte Ware oder zu erbringende Leistung erhöht, und/oder
- b) der Lieferant einen Insolvenzantrag stellt oder seine Zahlungen einstellt, oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten mangels Masse abgelehnt wird, wenn in den vorgenannten Fällen zum Zeitpunkt des Rücktritts der Lieferant eine Verpflichtung aus dem mit DAS geschlossenen Vertrag schuldhaft verletzt oder uns ein Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten ist.

In den vorgenannten Fällen stehen dem Lieferanten wegen des Rücktritts oder der Kündigung keinerlei Ansprüche gegen DAS zu, insbesondere wegen Schadens- oder Aufwendungsersatz.

§ 8 Unteraufträge

Der Lieferant ist grundsätzlich zur Vergabe von Unteraufträgen berechtigt, soweit keine höchstpersönliche Leistung durch ihn vereinbart wurde. DAS behält sich das Recht vor, der Erteilung von Unteraufträgen durch den Lieferanten aus wichtigem Grund zu widersprechen, wenn durch den erteilten Unterauftrag DAS Interessen erheblich beeinträchtigt werden. In diesem Fall hat der Lieferant den Auftrag selbst auszuführen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Unterauftragnehmer bei objektiver Betrachtung nicht die Gewähr für eine vertragsgerechte Erfüllung bietet oder in der Vergangenheit gegen betrieblichen Sicherheitsbestimmungen der DAS verstoßen hat.

§ 9 Abnahme

1. Ist die Abnahme des Liefer- oder Leistungsgegenstandes vertraglich vereinbart und/oder gesetzlich vorgeschrieben, zeigt der Lieferant sein Abnahmeverlangen mindestens 2 Wochen vor dem vereinbarten Abnahmetermin an.
2. Über die Abnahme wird ein schriftliches Abnahmeprotokoll erstellt. Abnahmefiktionen sind ausdrücklich ausgeschlossen soweit DAS das Werkergebnis nicht bestimmungsgemäß gewerblich außerhalb von Testzwecken dauerhaft nutzt.
3. Erfordert die Abnahme eine Überprüfung der Leistungen durch eine Inbetriebnahme des Leistungsgegenstandes, erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss der vereinbarten Funktionstests. Ansonsten beträgt die Prüffrist 4 Wochen nach Fertigstellungsanzeige, soweit nicht Abweichendes vereinbart ist.

§ 10 Gewährleistung für Sachmängel

1. Der Liefer- und Leistungsgegenstand muss in jeder Hinsicht der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit, insbesondere technischen Spezifikationen, den produkt- und umweltschutzrechtlichen Gesetzen, einschlägigen Sicherheitsvorschriften, Verordnungen und Bestimmungen von Behörden und Fachverbänden sowie dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen, nach Art und Güte von hochwertiger Qualität und für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, mindestens aber für die übliche Verwendung geeignet sein.
2. Entsprechen der gelieferte Liefer- oder Leistungsgegenstand nicht der vom Lieferanten übernommenen Gewährleistung, haftet der Lieferant für

sämtliche daraus resultierende Schäden einschließlich Folgeschäden.

3. Im Falle eines Sachmangels der Lieferung oder Leistung stehen DAS die gesetzlichen Mängelansprüche und -rechte ungekürzt zu. DAS ist insbesondere berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl die Mangelbeseitigung oder mangelfreie Neulieferung innerhalb angemessener Frist zu verlangen.
4. Eine von DAS erklärte Freigabe von Produktmustern, Zeichnungen oder sonstigen technischen Unterlagen lässt die Mängelrechte von DAS unberührt.
5. Ist DAS gesetzlich zur Untersuchung der Lieferung und zur Mängelrüge verpflichtet (§ 377 HGB), beschränkt sich diese Pflicht auf äußerlich erkennbare Schäden und Abweichungen in Identität und Menge sowie auf sonstige offensichtliche Mängel. Offensichtliche Mängel wird DAS dem Lieferanten binnen zwei Wochen nach Wareneingangskontrolle, sonstige Mängel binnen einer Woche nach deren Entdeckung mitteilen. Weitergehende Untersuchungs- oder Rügeobliegenheiten bestehen nicht.

§ 11 Rechtsmängel, Schutzrechte

1. Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit den Liefer- und Leistungen keine Rechte Dritter verletzt werden und an den Lieferungen keinerlei Eigentumsrechte, gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte (nachfolgend „Schutzrechte“) Dritter geltend gemacht werden können.
2. Wird DAS von einem Dritten wegen der Verletzung eines Schutzrechts in Anspruch genommen, ist der Lieferant – unbeschadet sonstiger Rechte von DAS – verpflichtet, DAS auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten umfasst alle Aufwendungen, die DAS aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte notwendigerweise erwachsen.
3. Der Lieferant hat nach Wahl von DAS entweder ein Nutzungsrecht für die Lieferungen zu erwirken oder diese so zu ändern, dass Schutzrechte nicht verletzt werden oder die Lieferungen auszutauschen.

§ 12 Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt bei Sachmängeln 36 Monate und bei Rechtsmängeln 60 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist.
2. Im Falle der Nacherfüllung durch Neulieferung bzw. -herstellung oder Nachbesserung beginnt mit Ablieferung der Neulieferung bzw. -herstellung oder Beendigung der Nachbesserungsarbeiten die Verjährungsfrist neu zu laufen. Soweit eine Abnahme der Nacherfüllung gesetzlich erforderlich oder vereinbart ist, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme neu zu laufen.
3. Eine innerhalb der Verjährungsfrist erfolgte Mängelrüge hemmt die Verjährung, bis Einigkeit über die Beseitigung des Mangels und etwaiger Folgen besteht. Die Hemmung endet jedoch 6 Monate nach der endgültigen Ablehnung der Mängelrüge durch den Lieferanten. Die Verjährung von Mängelansprüchen tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein, in keinem Fall jedoch vor Ablauf der Verjährungsfrist gemäß § 12.1.

§ 13 Freistellung, Versicherung

1. Unbeschadet sonstiger Ansprüche stellt der Lieferant DAS von allen Schadensersatzansprüchen Dritter aufgrund mangelhafter Lieferungen und Leistungen, insbesondere solcher aus Produkt- und

- Produzentenhaftung oder aufgrund der Verletzung von Schutzrechten im Zusammenhang mit Lieferungen des Lieferanten frei, soweit der Lieferant den Mangel oder die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Insofern ist der Lieferant auch verpflichtet, DAS die Kosten eines etwaigen Produktrückrufs, Kosten der Rechtsvertretung sowie Verwaltungs- und sonstige Kosten der Schadensabwicklung zu erstatten. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird DAS den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten.
2. Der Lieferant ist unbeschadet sonstiger Ansprüche von DAS verpflichtet, eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme, mindestens jedoch in Höhe von EUR 2.500.000,00 pro Schadensfall, zu unterhalten.
 3. Der Lieferant verpflichtet sich zur Aufrechterhaltung der Versicherung während der gesamten Dauer des Vertragsverhältnisses. DAS ist berechtigt, einen entsprechenden Nachweis über die bestehende Versicherung zu verlangen. Kommt der Lieferant der Aufforderung nicht binnen 7 Kalendertagen nach, ist DAS berechtigt, von noch nicht erfüllten Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten.
 4. Im Übrigen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§14 Nutzungsrechte Erfindungen

1. Soweit aus der Leistungserbringung des Lieferanten Konstruktions- oder Entwicklungsergebnisse hervorgehen, stehen DAS und allen unter www.das-ee.com aufgeführten Unternehmen der DAS-Unternehmensgruppe im Falle eines Konstruktions- und Entwicklungsauftrages das geistige Eigentum und die ausschließliche Nutzung daran uneingeschränkt zu. Die Konstruktionen und Entwicklungen, insbesondere die einschlägigen Unterlagen und Zeichnungen, dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von DAS weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich gemacht noch für eigene Zwecke verwendet werden. Die Übertragung des ausschließlichen Nutzungsrechts ist mit dem vereinbarten Preis vollständig abgegolten.
2. Soweit die Lieferungen oder Leistungen urheberrechtlich durch den Lieferanten geschützt sind oder es sich um Standardsoftware des Lieferanten handelt, gewährt der Lieferant DAS ein weltweit gültiges, zeitlich unbegrenztes, nicht ausschließliches, übertragbares Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten, insbesondere der Vervielfältigung, der Verbreitung und das Recht zur Ausgestaltung und Abänderung und Bearbeitung. Der Lieferant garantiert, dass er über die entsprechenden Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügt und stellt DAS bei aufkommenden Ansprüchen Dritter aus der Verletzung solcher Rechte frei.
3. Soweit bei den vom Lieferanten für DAS durchzuführenden Lieferungen bzw. Leistungen urheberrechtliche Nutzungsrechte, gewerbliche Schutzrechte und schutzrechtsähnliche Rechtspositionen sowie andere schriftliche, maschinenlesbare und sonstige Arbeitsergebnisse entstehen, stehen diese DAS als Teil der Leistung ausschließlich und uneingeschränkt zu und sind mit dem vereinbarten Preis vollständig abgegolten. Der Lieferant ist verpflichtet, DAS unverzüglich über das Vorliegen einer solchen Erfindung zu unterrichten und das weitere Vorgehen mit DAS abzustimmen. Des Weiteren verpflichtet sich der Lieferant, Erfindungen seiner Mitarbeiter und ggf. Unterlieferanten auf seine Kosten unter Freistellung in Anspruch zu nehmen, dass er die Rechte an diesen Erfindungen an DAS übertragen kann.
4. DAS und der Lieferant werden sich im Rahmen eines gesondert zu vereinbarenden Vertrages über Anmeldung

und/oder Aufrechterhaltung von Schutzrechten, einschließlich deren Kosten, abstimmen.

§ 15 Ersatzteile und Lieferbereitschaft

1. Der Lieferant sichert zu, dass die Lieferung von Ersatzteilen für einen Zeitraum, welcher der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre nach Abnahme der letzten Lieferung des Liefergegenstandes entspricht, durch ihn sichergestellt ist, soweit nicht eine andere Ersatzteilverfügbarkeit schriftlich vereinbart wurde. Während dieses Zeitraums verpflichtet sich der Lieferant, diese Teile zu marktüblichen Bedingungen zu liefern.
2. Beabsichtigt der Lieferant, die Lieferung der Ersatzteile nach Ablauf der oben genannten Frist einzustellen, hat er dies mit einer Vorlaufzeit von mindestens 12 Monaten DAS mitzuteilen. Dasselbe gilt bei Einstellung vor Ablauf der Frist.

§ 16 Beistellungen

1. Von DAS zur Verfügung gestellte Unterlagen und Betriebs- und Hilfsmittel (nachfolgend „Beistellungen“) bleiben Eigentum von DAS und sind entsprechend zu kennzeichnen. Von DAS beizubringende Unterlagen und Mittel hat der Lieferant rechtzeitig gegenüber DAS zu benennen und anzufordern, sofern eine Beistellung seitens DAS nicht schon stattgefunden hat. Die Anforderung bedarf dem Textformerfordernis.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, die erhaltenen und in seinem Besitz befindlichen Beistellungen zum Wiederbeschaffungswert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.
3. Die Beistellungen dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von DAS weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht und nur zur Erfüllung der Bestellung von DAS und nicht für andere Zwecke verwendet werden. Die Beistellungen sind auf Verlangen von DAS jederzeit, spätestens jedoch mit der vollständigen Erbringung der Leistung, unverseht zurückzugeben oder, sofern in Daten verkörpert, jederzeit auf Anforderung vollständig zu löschen und die Löschung schriftlich und unverzüglich zu bestätigen.
4. Erfolgt eine Verarbeitung der Beistellungen, besteht Einvernehmen, dass DAS im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verarbeitung und Verwendung der Beistellungen hergestellten Erzeugnissen wird, die insoweit vom Lieferanten für DAS verwahrt werden. DAS behält sich das Miteigentum an den unter Verwendung der Beistellungen hergestellten Erzeugnissen bis zur vollständigen Erfüllung seitens DAS durch die Beistellungen entstandenen Ansprüche vor.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, an den Beistellungen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen und die Durchführung nachzuweisen. Etwaige Störfälle an den Beistellungen hat der Lieferant DAS unverzüglich in Textform anzuzeigen. Unterlässt der Lieferant dies schuldhaft, so steht DAS im Schadensfall ein Schadensersatzanspruch zu.
6. Alle Beistellungen, unabhängig ihrer Form, unterliegen der Geheimhaltung gem. § 18.

§ 17 Software

1. Ist zwischen dem Lieferanten und DAS der Liefergegenstand in Form von Software vereinbart, erhält DAS ohne gesonderte Vergütung das Recht, die Software konzernweit in der DAS-Unternehmensgruppe einzusetzen.
2. Die Vergütung für Software wird erst mit Durchführung eines förmlichen Abnahmeverfahrens mit schriftlicher

- Abnahmeerklärung fällig. Eine Abnahmefiktion durch Überführung in den Echtbetrieb wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- Bei der Lieferung von Software ist eine Nacherfüllung durch neue Programmversionen nur nach schriftlicher Einwilligung von DAS zulässig. Bei Vorliegen der Einwilligung ist der Lieferant verpflichtet, auf seine Kosten die DAS Mitarbeiter in die neue Programmversion einzuweisen.
 - Soweit nicht anderweitig abweichend geregelt, erhält DAS an Software, welche zum Lieferumfang gehört, mit der Lieferung einfache, zeitlich und örtlich unbeschränkte Nutzungsrechte.

§ 18 Vertraulichkeit

- Der Lieferant ist verpflichtet, alle durch DAS zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind oder Geschäftsgeheimnisse und Know-how darstellen) (im Folgenden „Informationen“), nur für die Zwecke des Vertrages zu nutzen und gegenüber Dritten geheim zu halten. Der Lieferant darf die Informationen nur den Mitarbeitern zur Verfügung stellen, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung oder Leistung notwendigerweise herangezogen werden müssen. Die Informationen bleiben ausschließliches Eigentum von DAS. Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an DAS selbst – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden.
- Von der Verpflichtung in § 18.1. ausgenommen sind Informationen, die (a) dem Lieferanten zum Zeitpunkt der Offenlegung nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden, (b) zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits allgemein bekannt sind oder später bekannt werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrages beruht, (c) vom Lieferanten ohne Zugriff auf die Informationen von DAS selbstständig entwickelt wurden oder (d) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen.
- Auf Anforderung von DAS sind alle Informationen und Daten und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig zurück zu geben, zu löschen oder zu vernichten und die Vernichtung schriftlich zu bestätigen, es sei denn, der Lieferant ist durch Anordnung einer hoheitlichen Einrichtung oder gesetzlich oder aufgrund der Regelwerke einer Börse zur Aufbewahrung verpflichtet.
- Lizenzen oder Gewährleistungen sind mit an den Lieferanten übermittelten Informationen und/oder Daten nicht verbunden.
- Erzeugnisse, die nach DAS-entworfenen Unterlagen oder aufgrund der erhaltenen Informationen angefertigt werden, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.
- Vorstehend genannte Geheimhaltungsverpflichtung gilt nach Beendigung der Vertragsbeziehung für einen Zeitraum von 5 Jahre fort.
- Eine gesondert vereinbarte Geheimhaltungsvereinbarung zwischen DAS und dem Lieferanten gilt vorrangig.

§ 19 Sicherheitsbestimmungen

- Der Lieferant hat für seine Lieferungen die in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union und dem ihm vor Vertragsschluss mitgeteilten Verwendungsland geltenden Sicherheitsvorschriften und die dem aktuellen Stand der Technik bzw. die darüber hinaus gehenden vereinbarten technischen Daten bzw. Grenzwerte einzuhalten.

- Der Lieferant verpflichtet sich, ausschließlich Materialien einzusetzen, die den jeweils geltenden gesetzlichen Sicherheitsauflagen und -bestimmungen entsprechen. Gleiches gilt für Schutzbestimmungen zugunsten der Umwelt und Vorschriften im Zusammenhang mit der Elektrizität und elektromagnetischen Feldern. Die vorstehende Verpflichtung umfasst sämtliche Vorschriften, die für die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union und das vor Vertragsschluss mitgeteilte Verwendungsland Geltung haben und - sofern von diesen abweichend - auch die Vorschriften der dem Lieferanten vor oder mit der Bestellung mitgeteilten Abnehmerländer.
- Entsprechen die Liefergegenstände des Lieferanten nicht den unter Ziffer 1. bis 2. aufgestellten Anforderungen, ist DAS zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- Der Lieferant erklärt sich bereit, auf Anforderung Behörden und Berufsgenossenschaften, die für die Produktionssicherheit zuständig sind, den Zugang zu seinem Produktionsablauf einzuräumen und DAS jede zumutbare Unterstützung in diesem Zusammenhang zu gewähren.

§ 20 Qualitätssicherung

- Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen und sonstige Vorgaben von DAS überprüft der Lieferant eigenständig im Rahmen seiner besonderen Sach- und Fachkunde auf etwaige Fehler oder Widersprüche. Etwaige Bedenken, auch betreffend der nach dem Vertrag vorausgesetzten oder von DAS beabsichtigten Verwendungseignung, zeigt der Lieferant DAS unverzüglich an, sodass anschließend eine gemeinsame Klärung vorgenommen werden kann.
- Der Lieferant wird bei sicherheitsrelevanten und qualitätskritischen Teilen des Liefergegenstandes, welche in den technischen Unterlagen gesondert gekennzeichnet sind, Aufzeichnungen und Unterlagen bereitstellen, die Auskunft darüber geben, in welcher Weise, wann und durch wen die Liefergegenstände geprüft wurden und welche Ergebnisse geforderte Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren und bei Anforderung DAS vorzulegen. Soweit gesetzlich erlaubt, sind etwaige Unterlieferanten im gleichen Umfang durch den Lieferanten zu verpflichten.
- Der Lieferant hat ein Qualitätsmanagementsystem aufrechtzuerhalten, das den neuen Standards entspricht. Der Lieferant wird die Qualitätssicherungsmaßnahmen, einschließlich der erforderlichen Dokumentation, eigenverantwortlich durchführen. Er wird DAS diese Dokumentation auf Anforderung zur Verfügung stellen.
- Vor Auslieferung führt der Lieferant eine sorgfältige Wareenausgangskontrolle durch. Lieferungen, welche diese Kontrolle nicht bestanden haben, dürfen nicht ausgeliefert werden. Auf Verlangen von DAS hat der Lieferant ein Wareenausgangsprüfprotokoll mitzusenden.
- Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität des Liefergegenstandes ständig zu überprüfen. Mögliche Verbesserungen wird er DAS innerhalb der von DAS geforderten Frist anzeigen.
- Werden bei einer Bestellung Mindest- und/oder Maximalwerte von Parametern angegeben, dürfen die genannten Maximalwerte in keinem Bereich des Liefergegenstandes oder des Produktes überschritten, die genannten Minimalwerte in keinem Fall unterschritten werden.
- Zum vereinbarten Lieferumfang gehören ohne gesonderte Berechnung die produktspezifischen und/oder technischen Dokumentationen, die Konformitätsbescheinigungen sowie sonstige für den Liefergegenstand oder dessen Verwendung erforderlichen Unterlagen und Bescheinigungen und Bedienungsanleitungen nach Wahl von DAS in deutscher oder englischer Sprache, sowie die gesetzlich erforderliche Kennzeichnung der Teile und des Produktes und/oder

dessen Verpackung. Gleiches gilt für die Vorlage von Beschaffenheitszeugnissen.

- Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass bezüglich der Liefergegenstände eine exakte Chargenrückverfolgbarkeit gewährleistet ist.

§ 21 Auditierung

- DAS ist berechtigt, eine Auditierung des Lieferanten selbst durchzuführen oder durch einen Sachverständigen und/oder Berater nach eigener Wahl durchführen zu lassen. Dies umfasst eine Überprüfung des Betriebes und des Qualitätsmanagementsystems und sofern implementiert, des Umweltmanagementsystems des Lieferanten und eine anschließende Bewertung. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse werden zur Grundlage weiterer Auftragsvergaben gemacht und haben Einfluss auf die interne Einstufung des Lieferantenbetriebes (*Rating*).
- DAS ist zu angemeldeten Audits des laufenden Geschäftsbetriebes des Lieferanten und zur Überwachung der Qualitätssicherungsmaßnahmen während der üblichen Geschäftszeiten berechtigt. Bei vorliegenden Qualitätsproblemen kann DAS eine unangemeldete Audits zur Überwachung der Qualitätssicherungsmaßnahmen durchführen.
- DAS hat ein Recht auf Einsichtnahme in relevante Unterlagen des Lieferanten, sofern ein berechtigtes Interesse nachgewiesen werden kann. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn durch die Einsichtnahme notwendige Erkenntnisse gewonnen werden können, die zur Einschätzung und den Umgang mit Reklamationen führen.

§ 22 Betriebssicherheit/Unfallverhütung

- Das Betreten des DAS Werks- und Betriebsgeländes durch den Lieferanten ist rechtzeitig bei DAS anzumelden. Den Anweisungen des DAS Fachpersonals ist zu folgen.
- Der Lieferant ist informiert, dass alle betriebsfremden Personen, die den Betrieb oder das Betriebsgelände der DAS betreten, den einschlägigen Verhaltensvorschriften, einschließlich der Hausordnung, unterliegen. DAS behält sich das Recht vor, bei Verstößen gegen diese Vorschriften eine Verweisung vom Betriebsgelände auszusprechen.
- Der Lieferant hat alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen bei Begehung und Aufenthalt auf dem DAS Gelände zu treffen, die den Bestimmungen der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie den übrigen allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Die Arbeitsrichtlinien der für die DAS zuständigen Berufsgenossenschaft sind einzuhalten.

§ 23 Höhere Gewalt

- Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien DAS für die Dauer des Vorliegens von der Pflicht zur fristgemäßen Ab- oder Annahme. Während vorgenannter Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende ist DAS – unbeschadet sonstiger Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich der Bedarf seitens DAS wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert.
- Die Regelungen in § 23.1 gelten auch für den Fall von Arbeitskämpfen.

§ 24 Schlussbestimmungen

- Die Nennung und der Verweis auf die zwischen DAS und dem Lieferanten bestehende Geschäftsbeziehung als auch die Verwendung des Logos und der Wortmarke von DAS als Referenzkunden bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch DAS im Einzelfall.
- Für die Rechtsbeziehung zwischen DAS und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CSIG) – UN-Kaufrecht in seiner jeweils gültigen Fassung.
- Erfüllungsort ist, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, derjenige Ort, an den der Liefergegenstand bzw. die Leistung auftragsgemäß zu liefern bzw. an dem die Leistung zu erbringen ist.
- Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist Dresden. DAS ist berechtigt, den Lieferanten nach Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.

§ 25 Anwendbare Fassung

Soweit diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen dem Lieferanten auch in anderer Sprache zur Verfügung gestellt werden, gilt die deutsche Fassung vorrangig.

§ 26 Salvatorische Klausel

- Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus Gründen des Rechtes der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, gelten die gesetzlichen Regelungen.
- Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung des Vertrages aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt, soweit nicht die Durchführung des Vertrages - auch unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen - für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.
- Entgegen dem Grundsatz der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, wonach eine Salvatorische Erhaltungsklausel grundsätzlich lediglich die Beweislast umkehren soll, soll die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrecht erhalten bleiben und damit § 139 BGB insgesamt abbedungen werden.
- Die Parteien werden die aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB unwirksame /nichtige/ undurchführbare Bestimmung oder ausfüllungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen/nichtigen/undurchführbaren Bestimmung und dem Gesamtzweck des Vertrages entspricht. § 139 BGB (Teilnichtigkeit) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.